

S a t z u n g

des Vereins der Freunde der Friedrich-Ebert-Schule Elmshorn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde der Friedrich-Ebert-Schule Elmshorn e.V.“, und hat seinen Sitz in Elmshorn. Er ist im Vereinsregister eingetragen (§ 57 Abs. 1 BGB).

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und widmet sich vornehmlich der Förderung der Jugendpflege. Er will dabei alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zur Förderung der Schule und zum Wohle der SchülerInnen zusammenfassen. Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Jugendbetreuung in und außerhalb der Schule
- b) Mitwirkung und Ausbau von Schulveranstaltungen
- c) Förderung des gemeinschaftlichen und kulturellen Lebens an der Schule.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse bei Veranstaltungen
- c) Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.

Diese Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Plan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Plan. Über den Plan hinaus kann der Vorstand Ausgaben beschließen, wenn sie dringend sind, im Rahmen der Aufgaben des Schulvereins nach §2 liegen und die Mittel im laufenden Geschäftsjahr vorhanden sind.

Ein Vorgriff auf künftige Einnahmen ist nicht gestattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede / r werden, der/ die den Verein in seinen Aufgaben unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die fristgerechte Bezahlung des Jahresbeitrages ersetzt die schriftliche Eintrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein nur zum Ende des Schuljahres
- b) durch Ausschluß bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- c) durch Tod
- d) wenn das Mitglied kein schulpflichtiges Kind mehr an der Schule hat und keine besondere Erklärung für eine weitere Mitgliedschaft abgegeben wird.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluß, auch aus anderen Gründen, entscheidet der Vorstand.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag kann bei einer wirtschaftlichen Notlage auf besonderen schriftlichen Antrag vorübergehend reduziert werden.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr nach dem schleswig—holsteinischen Schulgesetz.

§ 7 Vorstand

1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/ r
 - b) 2. Vorsitzende / r
 - c) Schriftführer/ in
 - d) Rechnungsführer/ in
 - e) Eine/ n 1. und eine/n 2. Beisitzer/ in
 - f) Vorsitzende/1: des Schulelternbeirates
 - g) Schulleiter/ in
- dabei sind f) und g) geborene Mitglieder. Sie können die Mitgliedschaft im Vorstand auf ihre Vertreter/innen im Amt übertragen. Dies ist den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit Angabe des Übertragungszeitraumes mitzuteilen.

Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können dabei nur Mitglieder des Vereins sein.

2) Die / der Vorsitzende, die/ der Schriftführer/ in und die/der 1. Beisitzer/ in werden in ungeraden Jahren sowie die/ der 2. Vorsitzende, die / der Rechnungsführer/ in und die/ der 2. Beisitzer/in in geraden Jahren im Wechsel für jeweils zwei Jahre von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Das Wahlverfahren bestimmen die während der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3) Die/ der 1.Vorsitzende und die/ der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der/ die 2.Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/ des 1.Vorsitzenden vertreten soll.

4) Der Vorstand hat alle laufenden Geschäfte zu erledigen und hierüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, ersetzt werden nur entstandene Kosten bei der Ausführung des Amtes. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von der/ dem 1. Vorsitzenden bzw. von der/ dem 2.Vorsitzenden einberufen.

5) Der Vorstand muß aus mindestens 4 Elternvertreter/ innen bestehen. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.

6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 7 Abs.5 gilt entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Schulhalbjahr statt.

Ihr obliegt die Beschlußfassung über folgendes:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Haushaltsplan

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muß den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 3 Tagen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt - mit Ausnahme des § 10 - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer den fälligen Jahresbeitrag bezahlt hat. Auch korporative Mitglieder (z.B. Elternpaare, Erziehungsberechtigte eines Kindes) haben nur eine Stimme.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer/innen. Diese haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr und darf ohne Unterbrechung höchstens zwei Jahre betragen.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Justiz- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zu dem Beschluß der Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung in gleicher Weise nach 14-tägiger Zwischenzeit einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Versammlung, auf der die Auflösung endgültig beschlossen wird, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 12.

§ 12 Restgelder / Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Elmshorn als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Friedrich-Ebert-Schule zu verwenden hat.

§ 13 Niederschrift

Die in den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der / dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und der / dem Schriftführer/ in zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.02.1993 beschlossen. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Nr. 949 des Amtsgerichtes Elmshorn ist erfolgt am 23. Juni 1993. § 7 Abs. 1 wurde am 12.02.1996 durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert. § 7 Abs. 1 und 2 wurden am 22.09.1998 durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert.